

Checkliste zum M.A.-Abschlussmodul (HMW-M9) Historische Musikwissenschaft (Studienbeginn vor WiSe 20/21)

Die Modulprüfung

Ihre Modulprüfung besteht aus einer **schriftlichen Hausarbeit** (30 LP).

Ziel der Masterarbeit

Die Masterarbeit dient als Nachweis dafür, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus Ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Zulassung zur Modulprüfung

Sie können Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul (HMW-M9) stellen, wenn Sie alle Module im Pflichtbereich HMW-M1-M3 sowie den Profildbereich im Umfang von 70 LP abgeschlossen haben. Im Profildbereich können Sie einen themenspezifischen Schwerpunkt studieren (Wahlpflichtmodul HMW-M4, -M5, -M6, oder -M7) oder den Profildbereich ohne gesonderte Profilbildung (Wahlpflichtmodul HMW-M8) abschließen (vgl. FSB zu §14,2¹).

Teilnahme am MA-Kolloquium

(Achtung: Sie belegen das Kolloquium im Laufe Ihres Studiums im Rahmen des Moduls M2 dreimal: zweimal ohne eigenen Vortrag und einmal mit eigenem Vortrag.)

Bitte vereinbaren Sie vor Beginn des **Kolloquiums mit eigenem, benoteten Vortrag** einen Termin bei Ihrer [Studienfachberatung](#) oder Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in), um prüfen zu lassen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium erfüllen.

Die Teilnahme am Kolloquium mit eigenem Vortrag ist nach Absprache mit der Betreuungsperson der Masterarbeit auch schon vor der Anmeldung zum Abschlussmodul möglich.

Sie können also ggf. sowohl vor, während oder nach Abgabe der Masterarbeit am MA-Kolloquium teilnehmen.

Bitte melden Sie sich ganz regulär in den jeweiligen STiNE-Anmeldephasen zum Kolloquium in STiNE an.

Wer darf Erst- und Zweitgutachter:in Ihrer Masterarbeit sein?

Als Erst- und Zweitgutachter:in können Sie Professor:innen, Juniorprofessor:innen und Privatdozent:innen sowie habilitierte Mitarbeiter:innen wählen ([HmbHG](#) §64). Das Erstgutachten muss aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen (Prof., Jun.-Prof., PD) stammen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können prinzipiell als Prüfer:innen (Zweitgutachter:in) bei Abschlussprüfungen nach Genehmigung durch den zuständigen [Prüfungsausschuss](#) zugelassen werden, wenn das Thema der Masterarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung, die die/der Zweitgutachter:in unterrichtet hat, im Formular „Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich zuerst die Unterschrift der begutachtenden Person ein, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehört, bevor Sie die Unterschrift Ihrer Betreuungsperson einholen (vgl. MA-RPO §12, §14).

Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird auf Deutsch oder auf Englisch eingereicht (vgl. FSB zu §14,6).

Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung

Bitte schicken Sie eine E-Mail an pa-kultur@uni-hamburg.de mit der Mitteilung, dass Sie sich zum Abschlussmodul anmelden möchten. In der Prüfungsabteilung wird dann anhand Ihres STiNE-Leistungskontos geprüft,

¹ Die in dieser Checkliste erwähnten FSB (= Fachspezifischen Bestimmungen) und RPO (= Rahmenprüfungsordnung) finden Sie [hier](#) unter „MA-Studium ab dem WS 10/11“.

ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen den Antrag auf Zulassung und die Studienverlaufs-Notentabelle per Post zu.

Lassen Sie sich anschließend bitte die Richtigkeit der Note auf der Studienverlaufs-Notentabelle von der Fachberatung bestätigen.

Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Masterarbeit sowie auf die prüfenden Personen beinhalten. Beide Gutachtende müssen den Antrag unterschreiben.

Bitte reichen Sie in der Prüfungsabteilung ein:

- den ausgefüllten Antrag auf Zulassung
- die von der Fachberatung unterschriebene Studienverlaufs-Notentabelle

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Erhalt des Zulassungsschreibens und beträgt bis zur Abgabe der Abschlussarbeit sechs Monate (vgl. FSB zu §14,7). Davon ist eine Mindestbearbeitungszeit von vier Wochen einzuhalten. Das genaue Abgabedatum wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt. Die Masterarbeit muss spätestens zum festgelegten Abgabedatum abgegeben werden. Die Zeit von Ihrer Anmeldung in der Prüfungsabteilung, Ihrer Zulassung zur Masterprüfung durch den Prüfungsausschussvorsitz bis zu der per Post versandten Ausgabe des Themas (Zulassungsschreiben) kann bis zu zwei bis drei Wochen betragen.

Formale Anforderungen an die Masterarbeit

Ihre Masterarbeit sollte in Maschinschrift 1 ½ zeilig geschrieben, mit breitem Rand sowie Seitenzahlen versehen sein. Sie sollte (ohne Inhalts-, Literaturverzeichnis und Anhang) **min. 80 Seiten** umfassen (vgl. FSB §14,7) und fest gebunden (**Leimbindung**) sein. In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein [Deckblatt mit Logo der Universität](#), als letzte Seite die [eidesstattliche Versicherung](#) (→ **Muster** für beides unter „Allgemeine Formulare und Vorlagen“) **fest eingebunden** sein.

Bitte stimmen Sie die genaue formale Gestaltung mit Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) ab.

Änderung des Titels

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung gerichtet an den [Prüfungsausschussvorsitz](#) und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrer Betreuungsperson befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.

Was tun im Krankheitsfall?

Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit) ist eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antragstellung um maximal eine Woche möglich.

Stellen Sie dafür bitte vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einen begründeten Antrag an den [Prüfungsausschuss](#) und senden ihn an die [Prüfungsabteilung](#). Bei Krankheit fügen Sie dem Antrag bitte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei (vgl. MA-RPO §14,7).

Die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall an die Prüfungsabteilung.

Bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung haben Sie die Möglichkeit einen [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu rechtzeitig an das [Büro für die Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen](#).



Wo und in welcher Form gebe ich die Masterarbeit ab?

Bitte geben Sie die Masterarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der [Sprechzeiten](#) bei der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie die Masterarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

Die Masterarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium (CD oder USB-Stick im Scheckkartenformat) abzugeben (vgl. MA-RPO §14,8).

Soll die Masterarbeit in der Fachbereichsbibliothek veröffentlicht werden, reichen Sie bitte ein **zusätzliches viertes Exemplar der Arbeit** (ohne Datenträger) in der Prüfungsabteilung ein und erklären sich in der eidesstattlichen Erklärung mit der Einsicht in Ihre Arbeit einverstanden.

Nicht-Bestehen der Masterarbeit

Wird Ihre Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie einmal wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. MA-RPO §14,11).

Zeugnis

Nachdem alle Leistungsnachweise des Masterabschlussmoduls in der Prüfungsabteilung eingegangen sind, stellt Ihnen diese Ihr Zeugnis aus. Das Zeugnis wird Ihnen per Einschreiben zugeschickt oder kann von Ihnen nach rechtzeitiger Mitteilung abgeholt werden.

Studierendenstatus

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, finden Sie die Vorgehensweise auf den Seiten des [Campus Centers](#).

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die [Prüfungsabteilung](#):

Email: pa-kultur@uni-hamburg.de